



## 1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages, der eine Gültigkeit von 12 Monaten aufweist.

### Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung. Jedoch nach Ablauf eines Jahres, wenn die Ausbildung fortgesetzt wird, sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Die Angleichung findet automatisch statt und bedarf keiner weiteren Mitteilung.

### Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## 2. Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

### Preisanpassung

Die Fahrschule behält sich vor, im Falle einer Erhöhung der Kraftstoffpreise um 15% oder mehr, seit Vertragsabschluss, die Fahrstundenpreise und Vorstellung zur praktischen Prüfung zu erhöhen. Der Fahrschüler ist hierüber zu informieren. Die Fahrschule räumt dem Fahrschüler bei Nichtakzeptanz ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ein.

## 3. Grundbetrag und Leistungen

### a.) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

### b.) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### Absage von Fahrstunden/ Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe des Preises für normale Übungsfahrstunden zu erheben. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### c.) Entgelt für die Vorstellung zu Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt.

Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt wie für die erste Prüfung erhoben.

## 4. Zahlungsbedingungen

Der Grundbetrag wird spätestens eine Woche vor Beginn des Intensivkurses, das Entgelt für die Fahrstunden vor Antritt derselben (gestaffelt in zwei Abschlagszahlungen), der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren sowie noch offene Fahrstundenleistungen spätestens 2 Werktage vor der Prüfung fällig. Zahlungen in bar oder per Überweisungen werden nur im Voraus akzeptiert.

### Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern und sofort den Vertrag kündigen.

### Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 1 Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## 5. Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden, wenn der Fahrschüler:

- a.) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund den reservierten Intensivkurs nicht antritt obwohl ein unterzeichneter Vertrag vorliegt oder er die Ausbildung um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.
- b.) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.
- c.) nach 30-tägiger Mahnfrist das Entgelt nicht gezahlt hat.

### **Schriftform der Kündigung**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## 6. Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Vorauszahlungen sind zurückzuerstatten, davon ausgenommen ist die Grundgebühr.

## 7. Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Stundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### **Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen. (Ziffer 3b Absatz3)

### **Ausfallentschädigung**

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit ist wie eine gefahrene Fahrstunde zu bezahlen. Es sei denn, der Fahrschüler wurde kurzfristig krank und kann eine Krankmeldung für diese Zeit bringen.

## 8. Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a.) Wenn er unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht,
- b.) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### **Ausfallentschädigung**

Der Fahrschüler hat auch in diesem Fall die Ausbildungszeit zu bezahlen, als hätte er sie genutzt.

## 9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

## 10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

### **Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafrtradausbildung**

Geht bei der Krafrtradausbildung oder Prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## 11. Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusBO).

### **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet!

## 12. Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Sitz der Fahrschule Gerichtsstand.